

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 04.12.2018 gemäß § 32 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 22:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Manfred,
Bauerreis, Fred,
Bräutigam, Lutz, Dr.,
Dubois, Ulrike,
Großkopf, Matthias,
Haag, Horst,
Hamm, Reimer, 3. Bgm.
Heilmann, Alexander,
Koch, Kurt,
Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.
Rosiwal-Meißner, Monika,
Verstynen, Peter,
Wagner, Gerhard,
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Heid, Doris,

Es fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bögelein, Georg,

entschuldigt - beruflich
verhindert

Emrich, Jutta,

entschuldigt - beruflich
verhindert

Großkopf, Konrad,
Kerschbaum, Gerhard,

entschuldigt - krank
entschuldigt - beruflich
verhindert

Koch, Thomas,

entschuldigt - verhin-
dert Termin

Marr, Herbert,

entschuldigt - krank

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Beschluss: Ja 14 Nein 1

zu 2 Informationen

Sachverhalt:

a) Allgemeine Informationen

- 1.Bgm. Nagel informierte über folgende Termine:
Termin für die erste Gemeinderatssitzung im Jahr 2019 ist der 15.01.2019.
Die Übersicht über die Sitzungstermine 2019 ist im RIS eingestellt.
- 1.Bgm. Nagel erinnerte an das Weihnachtskonzert am Sonntag, 09.12.2018 um 16.00 Uhr.

zur Kenntnis genommen

zu 3 Bekanntgabe von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen

Sachverhalt:

- Bgm. Nagel teilte mit, dass beschlossen wurde, die Toranlage im gemeindlichen Bauhof reparieren und umrüsten zu lassen. Aufgrund der geänderten Sicherheitsnormen entsprach die Toranlage nicht mehr den aktuell gültigen Sicherheitsvorschriften. Der Bestandsschutz für Altanlagen war nicht mehr gegeben. Um die Sicherheit der Toranlage wieder herzustellen, war die Reparatur zwingend erforderlich. Dies umfasste vor allem das defekte Seilübertragungssystem, welches jedoch nicht mehr repariert werden kann sowie die nicht vorhandene Lichtschränke. Nach Rücksprache mit dem Bauhofleiter Herrn Heilmann wurde das Bauhoftor am 19./20.11.2018 bereits durch die Firma Perimeter Protection Group repariert. Die Kosten liegen etwa bei 6.000 Euro.
- Überdies wurde die Fa. WEIHER GmbH beauftragt, die Erstellung der Friedhofs- und Bestattungssatzung inklusive der Gebührenkalkulation sowie eine Bürgerinformationsveranstaltung zu übernehmen. Die Kosten liegen etwa bei 15.000 Euro.

zur Kenntnis genommen

zu 4 Energetische Sanierung und Neuordnung Schule - Belüftungsanlage und Glasfaseranschluss Schule (Sachvortrag Herr Weber, IB Weber)

Sachverhalt:

1.Bgm. Nagel gab bekannt, dass dieser Tagesordnungspunkt vertagt wird. Es werde eine Sondersitzung (17.12.18) zum Thema Schule geben. Hierzu werden die beiden Ing.-Büros und Projektleitung einen ausführlichen Sachstand geben.

Beschlussvorschlag:

zur Kenntnis genommen

zu 5 Ergebnisse der Kanal-TV-Untersuchungen im Gemeindeteil Zeckern - Sachstandsbericht Herr Endres, IB Miller

Sachverhalt:

Herr Endres vom Ing.-Büro Miller stellte dem Gremium die ersten Ergebnisse der Kanal-TV-Untersuchung im Gemeindeteil Zeckern vor.

zur Kenntnis genommen

zu 6 Überprüfung der Kanäle im Gemeindeteil Zeckern auf hydraulischen Sanierungsbedarf - Sachstandsbericht Herr Endres, IB Miller

Sachverhalt:

Herr Endres vom Ing.-Büro Miller stellte die ersten Ergebnisse des hydraulischen Sanierungsbedarfes der öffentlichen Kanalisation den Anwesenden vor.

zur Kenntnis genommen

zu 7 Abwassertechnische Erschließung des Baugebietes "Z7 Zeckern-West" - Vorstellung des Entwässerungskonzeptes durch Herrn Endres, IB Miller

Sachverhalt:

Herr Endres stellt das Kanalentwässerungskonzept für das neue Baugebiet Z7-Zeckern-West vor. Es wurden auch die ersten Ergebnisse der Kanalbefahrung sowie der hydraulischen Berechnungen mit einbezogen. Das Starkregenereignis vom 05.07.2018 bestätigt dabei die bisherigen hydraulischen Berechnungen. Um den Bereich der Kaspar-Lang-Str., Amsel- und Finkenstr. zu entlasten stellte Herr Endres 2 Varianten vor.

Variante 1: Sonderbauwerk im Bereich Zeckerner Hauptstr./Abzweig Schulstr. dabei soll der Kanal von Zeckerner Hauptstr. bzw Bergstr. kommend in den 2008 errichtenden Kanal über das neue Baugebiet eingebunden werden und nicht mehr durch den Kanal Kaspar-Lang-Str. fließen (Kosten ca. 250.000,- €)

Variante 2: Kanal wird im Bereich Zeckerner Hauptstr. 1 abgefangen, der Freispiegelkanal Bergstr. wird mit eingebunden und zusammen mit der Erschließung des neuen Baugebietes in den 1200er Hauptkanal eingeleitet. Hierbei wäre der Vorteil, dass der Kanal Bergstr./Finkenstr. bei Bedarf erweitert werden kann. Zusätzlich bedarf es hier keines Sonderbauwerkes, d.h. Wegfall der aufwendigeren Wartung. Diese Variante kostet jedoch ca. 80.000,-€ mehr.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht des Herrn Endres vom Ing.-Büro Miller wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Ing. Büro Miller wird auf Grundlage des heute vorgestellten Entwässerungsentwurfes mit der weiteren Detailplanung zusätzlich mit der Variante 2 beauftragt. Der Ing.-Vertrag für die abwassertechnische Erschließung des Baugebietes wurde bereits an das Ing. Büro vergeben.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 8 Städtebauförderung; hier Bedarfsmeldung 2019

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 12.07.2018 hatte der Gemeinderat die vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner in Bamberg vorgestellten Erkenntnisse im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) gebilligt.

Darüber hinaus wurde vom Gemeinderat auf Empfehlung der Regierung von Mittelfranken zusätzlich noch die Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) am 07.08.2018 beschlossen, so dass die Gemeinde auch in flexiblere und höher dotierte Förderprogramme einsteigen könne.

Mit Schreiben vom 02.11.2018 wurde die Gemeinde Hemhofen (wie jedes Jahr) aufgefordert, die Bedarfsmittelung für die Aufstellung und Fortschreibung der Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme der Regierung von Mittelfranken vorzulegen. Kreisangehörige Gemeinden, wie die Gemeinde Hemhofen, haben das Landratsamt durch Kopie zu unterrichten.

Diese Mitwirkungshandlungen seitens der Gemeinde sind notwendig, da die Gemeinde bei der Jahresplanung und Zuteilung von Mitteln der Städtebauförderung auch künftig berücksichtigt werden soll. Die fristgerechte Vorlage des Jahresantrages sowie ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss sind daher unabdingbar.

Bei der Programmaufstellung ist neben dem besonderen Erneuerungsbedarf einer Gemeinde und ihrer Leistungsfähigkeit, den Schwerpunkten der Städtebauförderung Rechnung zu tragen.

Da der Haushalt für das Jahr 2019 noch nicht beschlossen ist, steht die Bedarfsmeldung unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Haushaltes.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Jahresantrag 2019 (Bedarfsmeldung) zur Städtebauförderung zu, unter dem Vorbehalt des Beschlusses zur Bewilligung des Haushaltes 2019 der Gemeinde Hemhofen.
3. Die Bedarfsmeldung 2019 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Beschluss: Ja 13 Nein 2

zu 9 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme verschiedener Spenden

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern eine Handlungsempfehlung für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke erarbeitet. Nach Empfehlung des BGH und Auszug der Kommunaliteratur zu § 331 StGB sollen in Zukunft die Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen dokumentiert und die Annahme durch den Gemeinderat oder ein von diesem bevollmächtigten Ausschuss beschlossen werden. Dies dient insbesondere der Entlastung der kommunalen Wahlbeamten, die mit den Zuwendungsgebern nicht selten häufigen dienstlichen Kontakt haben. Es wird deshalb hiermit auf Transparenz und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs hingewirkt.

Eine solche nahegelegte Handlungsempfehlung dient unter anderem dafür, dass dadurch nicht mehr der Eindruck entstehen könnte, der Geber wolle mittels seiner Zuwendung an die Gemeinde oder die gemeinnützige Einrichtung in unlauterer Weise Einfluss auf die künftigen Diensthandlungen des kommunalen Wahlbeamten nehmen oder ihm gegenüber für seine bisherige Dienstausbübung Dank ausdrücken.

Die Gemeinde Hemhofen hat am 05. November 2018 von der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach eine Geldspende in Höhe von 250,00 Euro erhalten. Diese Geldspende erhielt die Gemeinde Hemhofen als Unterstützung des Familienfestes im Zuge der Baumpflanzaktion für die Neugeborenen.

Ebenfalls erhielt die Gemeindekasse am 15. November 2018 eine Spende von der Theatergruppe Röttenbach in Höhe von 1.000,00 Euro. Diese Spende kommt dem Unterstützungsfond der Gemeinde Hemhofen für sozial schwache Familien zugute.

Nachdem keine erwähnten Verdachtsgründe vorliegen, empfiehlt die Verwaltung die Annahme der Geldspende der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach in Höhe von 250,00 Euro für die Unterstützung der Baumpflanzaktion sowie die Annahme der Spende der Theatergruppe Röttenbach in Höhe von 1.000,00 Euro für den Unterstützungsfond der Gemeinde Hemhofen für sozial schwache Familien.

Der Rat bedankt sich ausdrücklich im Namen der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere im Namen der Verwaltung für diese Spenden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat bedankt sich und beschließt, die Spende der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach in Höhe von 250,00 Euro für die Unterstützung des Familienfestes anlässlich der Baumpflanzaktion für die Neugeborenen anzunehmen. Die Spendenannahme wird im Haushalt 2018 auf der Haushaltsstelle 0.4642.1771 verbucht.
3. Der Gemeinderat bedankt sich und beschließt, die Spende der Theatergruppe Röttenbach in Höhe von 1.000,00 Euro für den Unterstützungsfond sozial schwacher Familien der Gemeinde Hemhofen anzunehmen. Die Spendenannahme wird auf das Hilfsfondkonto der Gemeinde Hemhofen einbezahlt.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 10 Anpassung von Verwaltungsgebühren für den Bereich des Standesamtes

Sachverhalt:

Das Kostenverzeichnis nach dem Personenstandsgesetz (PStG) legt Rahmengebühren fest, die es den betroffenen Kommunen ermöglichen sollen einen besonderen Verwaltungsaufwand (z.B. durch Trauungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes oder außerhalb des Trausaales im Standesamt) zu berücksichtigen. Nachdem die Zahl solcher Trauungen im Jahr 2018 stark zugenommen hat, schlägt die Verwaltung vor, für Trauungen außerhalb des Rathauses eine zusätzliche Gebühr von 80,00 € zu erheben und nachdem die überwiegende Zahl von Trauungen nur noch außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden die bisherige Gebühr von 80,00 € auf 100,00 € zu erhöhen. Da bereits etliche Terminreservierungen für 2019 vorliegen, sollte diese Neuregelung ab Januar 2019 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Ab 01.01.2019 werden die sich aus der beiliegenden Kostenübersicht ergebenden Gebühren für die Verwaltungstätigkeiten des Standesamtes erhoben.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 11 Neubau eines Dreifamilienwohnhauses mit Stellplätzen, Zeckerner Hauptstraße 6, Fl.Nr. 202/1, Gemarkung Zeckern

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Zeckerner Hauptstraße 6, Fl.Nr. 202/1, Gemarkung Zeckern, ein Dreifamilienwohnhaus mit 5 Stellplätzen zu errichten.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Z 1 – Zeckern 1. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Der Antragsteller hat nachstehende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Begründung beantragt:

- Geschossigkeit:
3 Vollgeschosse (Erd-, Ober- und Dachgeschoss) anstatt 2 Vollgeschosse.
- Geschossflächenzahl:
0,82 anstatt 0,7

Begründungen:

- Zur Geschossigkeit:
In der umliegenden Bebauung befinden sich mehrere Gebäude die 3 Vollgeschosse aufweisen. Eine verminderte Besonnung der angrenzenden Grundstücke liegt dadurch nicht vor.
- Zur Geschossflächenzahl:
Diese Überschreitung fällt aus Sicht des Antragstellers nicht ins Gewicht, da die GRZ unterschritten ist und alle weiteren Parameter des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen, wenn die Grundzüge nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbewerbern, die Befreiung erfordern oder
2. Die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. Die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die erforderliche Anzahl der Stellplätze (5 Stellplätze anstatt der 4 geforderten) wird nachgewiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Zu diesem Bauantrag wird das Einvernehmen mit den erforderlichen Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Beschluss: Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 1

Abstimmungsvermerke:

2.Bgm. Müller war wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 12 Neubau eines Sechsparteienwohnhauses mit Carports und Nebenanlagen,
Schulstraße 2, Fl.Nr. 176/16, Gemarkung Zeckern**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau eines Sechsparteienhauses mit Carports und Nebenanlagen auf dem Grundstück Schulstraße 2, Fl.Nr. 176/16, Gemarkung Zeckern.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Z 1 – Zeckern 1. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Der Antragsteller hat nachstehende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Begründung beantragt:

- Baugrenzen
Überschreitung durch den Baukörper des Wohnhauses an der Nord-West-Seite sowie durch die Carports in der Süd-West-Ecke sowie an der Nordseite
- Anzahl der Wohneinheiten
Beantragt werden 6 Wohnungen anstatt 3 Wohnungen
- Höhenlage OK des Erdgeschosses bzw. hier des Hochparterres
Beantragt wird die Höhenlage des Hochparterres auf 0,83 m über mittleren, natürlichen Gelände, anstatt 0,50 m.
- Wandhöhe
Beantragt wird die Ausführung der Wandhöhe von 6,95 m anstatt 6,50 m.
- Firsthöhe
Beantragt wird die Ausführung der Firsthöhe von 11,38 m anstatt 11,00 m.
- Dächer – Gauben
Beantragt wird die Errichtung von Gauben (auch) auf der West- und Ostseite des Daches
- Fassade
Beantragt wird die Ausführung einer vorgehängten hinterlüfteten Fassade, fallweise mit großflächigen, mineralisch gebundenen Fassadenplatten
- Nebenanlagen
Beantragt wird die Ausführung der Dächer der Carports sowie der Nebenanlagen (hier: Müll, Fahrräder) als Flachdach, fallweise in Gründachausführung

Begründungen:

- Zu Baugrenzen
Die Überschreitungen der Baugrenzen durch den Baukörper „Wohnhaus“ sind sowohl als auch absolut als auch im Vergleich zu genehmigten oder vollzogenen Überschreitungen bei anderen Bauvorhaben im Plangebiet gering. Ansonsten werden die Baugrenzen nur durch untergeordnete Baukörper (Carports) übertreten
-

- Zu Anzahl der Wohneinheiten
Im Plangebiet wurde diese Überschreitung relativ häufig vollzogen – teilweise befinden sich Überschreitungen mit mehr als 3 Wohneinheiten auf einem Grundstück
- Höhenlage der OK des Erdgeschosses bzw. hier des Hochparterres
Im Plangebiet wurde diese Überschreitung relativ häufig vollzogen – teilweise auch merkbar höher. Hier spielt teilweise auch der Aspekt des passiven Hochwasserschutzes eine Rolle. Zudem ist anzumerken, dass die Vorgabe „Oberkante Kellerdecke“ zumindest interpretierbar ist
- Wandhöhe
Im Plangebiet wurde diese Überschreitung relativ häufig vollzogen – teilweise auch merkbar höher. Zudem ist anzumerken, dass die Vorgabe „Wandhöhe“ zumindest interpretierbar ist
- Firsthöhe
Im Plangebiet wurde diese Überschreitung relativ häufig vollzogen – teilweise auch merkbar höher. Bei der gewählten Dachform tritt der First generell eher zurück (kein Schnittpunkt mit einer Giebelfläche)
- Dächer – Gauben
Die Unterschreitung der für die Anordnung von Gauben vorgesehenen 30 ° Dachneigung um 2 ° ist gering. Tatsächlich ist die Wahrnehmung der dortigen Dachneigung wegen der gewählten Dachform ohnehin kaum möglich. Auf ausreichenden Abstand der Schnittlinien „Gauben“/Dachhaut zu den Gratlinien wurde geachtet.
- Nebenanlagen
Eine Anpassung an das Hauptdach ist wegen der hiervon unterschiedlichen Geometrien nicht sinnvoll; zudem werden (bei „Gründach“) positive kleinklimatische Effekte erhofft, ebenso durch verminderte Abflussbeiwerte auf die Kanalsituation
- Fassade
Hier soll den mittlerweile geltenden Anforderungen an die thermische Hülle des Baukörpers Rechnung getragen werden – wir sind von sog. WDVS nicht überzeugt; auch bei rein massiver Bauweise zeigen sich jedoch Effekte, die mit der übermäßigen Abkühlung der Putzfassaden einhergehen. Mit dem favorisierten System sollen solche Effekte vermieden werden.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Zu allen beantragten Befreiungen wird das Einvernehmen mit den erforderlichen Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Abstimmungsvermerk:

GR Wagner war wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss: Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 1

Abstimmungsvermerke:

GR Wagner war wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche

Sachverhalt:

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden von der Verwaltung zwischenzeitlich folgende Baugesuche bearbeitet:

- Neubau eines Gebäudes für Kfz-Handel mit untergeordneten Serviceplatz und Penthouse-Wohnung, Am Zobelstein 33, Fl.Nr. 219/83, Gemarkung Zeckern, (Bauvoranfrage – Genehmigungsverfahren)
- Abbruch und Neubau eines Gerätelagers, Schillerstraße 6, Fl.Nr., 173/4, Gemarkung Zeckern, (Genehmigungsverfahren)
- Teilabbruch des Bestands und Neubau eines Zweifamilienhauses, Kaulberg 2, Fl.Nr. 88, Gemarkung Hemhofen (Genehmigungsverfahren)

zur Kenntnis genommen

zu 14 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung

- GRin Rosiwal-Meißner bezog sich auf die der Verwaltung am 03.12.2018 zugegangene Anfrage bzgl. der Sitzungsunterlagen für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte. 1.Bgm. Nagel verwies erneut auf die Auskunft des Bayerischen Gemeindetages sowie der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt keine Unterlagen in RIS einstellen bzw. auf dem Postwege zu versenden. Er wird aber dazu noch einmal eine Stellungnahme vom Bayerischen Gemeindetag einholen. Jederzeit können die Räte schon immer zu allen nichtöffentlichen Themen in die Verwaltung kommen und die Unterlagen einsehen.
- Zudem gab es die Anregung von GRin Rosiwal-Meißner nochmal im Gemeindeblatt die Winterstreuordnung abzdrukken, mit dem Hinweis, dass es nicht erlaubt ist, Salz zu streuen.
- GR Wagner erinnerte an die Bushäuschen in Zeckern. Beide können einen neuen Anstrich gebrauchen. 1.Bgm. Nagel gab bekannt, dass er dies schon an den Bauhof weitergegeben habe. Dies werde spätestens im neuen Jahr erledigt.

zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

Nichtöffentliche Sitzung

...

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Doris Heid
Geschäftsleiterin
